

LVWVG



LANDESVERWALTUNGSGERICHT
NIEDERÖSTERREICH

Tätigkeitsbericht 2023

**Tätigkeitsbericht des
Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich
für das Jahr 2023**

**beschlossen durch die Vollversammlung im Umlaufweg
gemäß § 8 Abs. 12 NÖ LVGG am 23. September 2024**

Inhalt

Inhalt.....	3
Vorwort	4
I. Zuständigkeiten und Aufbau	5
1. Zuständigkeiten	5
2. Spruchkörper	6
3. Außenstellen.....	7
4. Disziplinarsenat	7
5. Organe der kollegialen Justizverwaltung.....	8
II. Personal	9
1. Zu den richterlichen Planstellen	9
2. Verwaltungspersonal	11
3. Juristische Mitarbeiter.....	11
4. Organisation der Justizverwaltung	12
III. Außenauftritt und Außenkommunikation des Landesverwaltungsgerichtes.....	13
IV. IT-Bereich.....	14
V. Controlling	15
VI. Evidenzstelle	16
VII. Bauliche Infrastruktur	17
VIII. Wissensmanagement und Bibliothek	17
IX. Aus- und Weiterbildung	19
1. Österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit.....	19
2. Sonstige Foren des Wissensaustausches.....	19
3. Aus- und Weiterbildung von Nicht-Gerichtsangehörigen	20
X. Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichtes im Jahr 2023	21
XI. Wahrnehmungen und Anregungen	24
1. COVID-19-bezogene Verfahren.....	24
2. Sachverständige	25
3. Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur E-Mail-Einbringung.....	26
4. Zum Verfahrensrecht	27
5. Amtshilfe.....	29
Anhang: Statistiken.....	31
Vorbemerkung	31
Überblick über Verfahren des Landesverwaltungsgerichtes.....	32
Strafverfahren des Landesverwaltungsgerichtes 2023.....	33
Administrativverfahren des Landesverwaltungsgerichtes 2023	35
Öffentliche mündliche Verhandlungen 2023.....	37
Entscheidungsarten 2023	37
Verfahren vor Höchstgerichten 2023.....	38
a. <i>Verfassungsgerichtshof</i>	38
b. <i>Verwaltungsgerichtshof</i>	38
c. <i>Europäischer Gerichtshof</i>	38
Richterinnen/Richter des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich im Jahr 2023.....	39

Vorwort

2023 war das zehnte Jahr des Bestehens des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich. Im Zeitraum 2014 bis 2023 konnte das Landesverwaltungsgericht über 50.000 Geschäftsfälle mit einer Verfahrensdauer von im Durchschnitt weniger als sechs Monaten erledigen und hat damit einen eindrücklichen Beweis seiner Leistungsfähigkeit geliefert. In allen Verfahren wurden unabhängiger Rechtsschutz gewährt, Rechtssicherheit geschaffen und die persönlichen Freiheitsrechte der Rechtssuchenden gesichert. Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat von Anbeginn an seinen festen Platz im Gefüge der Institutionen des Landes gefunden. Als Teil des 2014 geschaffenen „9+2“-Modelles (ein Landesverwaltungsgericht je Bundesland, zwei Verwaltungsgerichte des Bundes) ist das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich als zweitgrößtes Landesverwaltungsgericht zentraler Bestandteil der aktuellen Verwaltungsrechtsschutzarchitektur, welche alle Anforderungen des Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union erfüllt und insgesamt auch deutlich raschere Verfahren mit sich gebracht hat.

Mit insgesamt über 6.000 neu anhängig gewordenen Beschwerdeverfahren hatte das Landesverwaltungsgericht 2023 das aufkommensstärkste Jahr seiner zehnjährigen Geschichte zu verzeichnen.

Besonders geprägt war die Tätigkeit des Landesverwaltungsgerichtes im Jahr 2023 durch eine Beschwerdewelle in Verfahren nach § 32 Epidemiegesetz 1950. Gegenstand dieser Verfahren war im Wesentlichen die Gewährung von Vergütungen für abgesonderte Erwerbstätige bzw. ihre Arbeitsgeber für die Dauer der durch die Absonderung entstandenen berufliche Verhinderung. Nachdem bereits 2022 über 700 derartiger Beschwerden anhängig geworden waren, waren es in den ersten Monaten des Jahres 2023 nochmals über 1.300. Auf äußerst hohem Niveau befand sich auch der Eingang an Verwaltungsstrafverfahren nach dem Schulpflichtgesetz 1985: 244 neue Beschwerden standen nur 31 im Jahr 2022 gegenüber.

Auch in der Zahl der Erledigungen konnte ein Spitzenwert verzeichnet werden. Selbst unter Berücksichtigung dessen, dass aufgrund formaler Fragen im

Bereich der Vergütungsverfahren sowie im Gefolge einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zur Einbringung via E-Mail (siehe dazu unten XI.3.), die Zahl der zurückgewiesenen Beschwerden höher als der langjährige Durchschnitt war, wurden 2023 dennoch deutlich mehr Beschwerden entschieden als in den Jahren zuvor. Dieser Mehraufwand konnte nur durch den herausragenden Arbeitseinsatz der Richterinnen und Richter und aller sonstigen Bediensteten bewältigt werden. Nichtsdestotrotz hat die Zahl anhängiger Geschäftsfälle das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich an die Grenze seiner Leistungsfähigkeit gebracht.

Leider hat auch das Jahr 2024 bislang keine Entspannung gebracht: Zwar sind die Eingangszahlen mittlerweile wieder ungefähr auf dem Niveau des langfristigen Durchschnitts. Bedingt durch berufliche Veränderungen (Mag. Lukas Marzi wurde mit Wirksamkeit vom 1. Juni 2024 zum Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes ernannt), Ruhestandsversetzungen und zahlreiche Karenzen hat die Zahl der im Dienst befindlichen richterlichen Vollzeitäquivalente aber im zehnjährigen Vergleich einen Tiefstand erreicht, der für die Erledigung der anstehenden Aufgaben nicht ausreichend ist. Von daher war die Ende Juni 2024 erfolgte Ausschreibung richterlicher Planstellen dringend erforderlich.

I. Zuständigkeiten und Aufbau

Das Achte Hauptstück des Bundes-Verfassungsgesetzes (Art. 129 ff. B-VG) enthält die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit. In Ausführung dieser Vorgaben werden im NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetz (NÖ LVGG) der Aufbau und die Organisation des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich geregelt.

1. Zuständigkeiten

1.1. Die wesentlichen Zuständigkeiten des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich sind, wie auch die Zuständigkeiten der anderen Verwaltungsgerichte erster Instanz, im Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) taxativ aufgezählt (Art. 130 Abs. 1 B-VG). Im Wesentlichen ist das Landesverwaltungsgericht zuständig für alle Beschwerden gegen Bescheide, die im Bereich der Landesverwaltung bzw. der mittelbaren Bundesverwaltung im

Bereich des Landes Niederösterreich erlassen wurden. Davon gibt es nur wenige Ausnahmen. Bedeutsam sind in diesem Zusammenhang zwei Bereiche: Einerseits Beschwerden gegen Bescheide in Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung, andererseits Beschwerden gegen Bescheide in Administrativverfahren der Sozialversicherung. In beiden Angelegenheiten wurde durch den Bundesgesetzgeber ein Rechtszug an das Bundesverwaltungsgericht eröffnet.

1.2. Darüber hinaus entscheidet das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht sowie über Beschwerden gegen Maßnahmen unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt in den genannten Angelegenheiten. Weiters kann der einfache Gesetzgeber auch in anderen Bereichen einen Rechtszug an das Landesverwaltungsgericht vorsehen, etwa in Vergabeangelegenheiten im Landes- und Gemeindebereich (Art. 130 Abs. 2 Z 2 B-VG) oder im Wahlrecht (Art. 141 Abs. 1 lit. j B-VG). Von dieser Möglichkeit hat der Landtag von Niederösterreich auch Gebrauch gemacht. Der einfache Gesetzgeber kann nach Maßgabe des Art. 130 Abs. 2 B-VG darüber hinaus weitere Zuständigkeiten des Landesverwaltungsgerichtes begründen.

1.3. Weiters ist das Landesverwaltungsgericht gem. Art. 130 Abs. 2a B-VG zuständig zur Entscheidung über behauptete Datenschutzverletzungen, welche durch das Landesverwaltungsgericht selbst in Ausübung seiner gerichtlichen Zuständigkeiten erfolgt sein sollen. Mit BGBl. I 14/2019 wurde darüber hinaus die Möglichkeit eröffnet, die Verwaltungsgerichte über Beschwerden, Streitigkeiten oder Anträge in sonstigen Angelegenheiten entscheiden zu lassen.

2. Spruchkörper

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich entscheidet entsprechend den bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben grundsätzlich durch Einzelrichterinnen und Einzelrichter. In einigen Angelegenheiten sind auf Ebene des Landesverwaltungsgerichtes Senate vorgesehen, und zwar in Angelegenheiten des Vergaberechts, in Angelegenheiten der Bodenreform und des Grundverkehrs, in dienst- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten (einschließlich solcher der Freiwilligen Feuerwehren), in Angelegenheiten der

Überprüfung der Wahlkampfkostenbeschränkungen bei der Landtagswahl, in Verfahren über Beschwerden gegen Bescheide des Präsidenten sowie in bestimmten baurechtlichen Angelegenheiten. In den meisten Senaten gelangen auch fachkundige Laienrichterinnen und Laienrichter zum Einsatz. Ein Großteil dieser Laienrichterinnen und Laienrichter wurde wegen Ablaufs der Funktionsperiode mit Jänner 2020 neuerlich oder neu ernannt.

3. Außenstellen

3.1. Das Landesverwaltungsgericht verfügt neben seinem Sitz in St. Pölten über Außenstellen in Mistelbach, Wiener Neustadt und Zwettl.

3.2. Mit der Novelle LGBL Nr. 46/2019 zum NÖ LVGG wurden die Außenstellen dauerhaft verankert. Sie sollen nicht bloß erhalten, sondern schrittweise ausgebaut werden.

3.3. Dieser Ausbau wurde mit den Neuaufnahmen 2021 und 2022 bereits teilweise umgesetzt, die ausschließlich an den Außenstellen erfolgten. Derzeit sind an der Außenstelle Mistelbach 5, an der Außenstelle Wiener Neustadt 13 und an der Außenstelle Zwettl 3 Richterinnen und Richter ernannt.

An den Außenstellen Mistelbach und Wiener Neustadt wurden 2023 die erforderlichen infrastrukturellen Anpassungen durchgeführt, um adäquate Raumressourcen zur Verfügung stellen zu können (siehe dazu im Detail unten VII.).

3.4. In der Geschäftsverteilung für das Jahr 2023 wurde auf die Außenstellen insbesondere dadurch Rücksicht genommen, dass jene Verfahrensarten, die eine besonders große Zahl an Bürgerinnen und Bürgern betreffen, nach Möglichkeit entsprechend ihrer geografischen Lage Richterinnen und Richtern an den Außenstellen zugeteilt wurden. Durch den Ausbau der Außenstellen konnte der Anteil der Verfahren, die vor Ort in der Region bearbeitet werden können, mittlerweile deutlich erhöht werden.

4. Disziplinarsenat

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich hat am 10. Dezember 2019 aus ihrer Mitte einen Disziplinarsenat gewählt, dessen Funktionsperiode bis Ende 2024 läuft

5. Organe der kollegialen Justizverwaltung

a. Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss

5.a.1. Die Vollversammlung hat am 10. Dezember 2019 aus ihrer Mitte entsprechend der gesetzlichen Vorgaben einen Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss gewählt, dessen Funktionsperiode bis Ende 2024 läuft.

5.a.2. Die wichtigste Zuständigkeit des Personal- und Geschäftsverteilungsausschusses ist die Erlassung der Geschäftsverteilung. Der Ausschuss ist damit das zentrale Steuerungsorgan des Landesverwaltungsgerichtes, da er über die Aufgabenverteilung unter den Richterinnen und Richtern entscheidet und maßgeblichen Einfluss auf die Qualität (zB durch fachliche Spezialisierungen) und die Effizienz (zB durch Bündelung zusammengehörender Sachmaterien) wie auf die gleichmäßige Arbeitsbelastung der Richterinnen und Richter in quantitativer und qualitativer Hinsicht hat. Weiters gehört es zu den Aufgaben des Ausschusses, die Zuständigkeiten der Außenstellen im Interesse der Landesbürgerinnen und -bürger – im Rahmen der personellen Kapazitäten, welche zuletzt an der Außenstelle Mistelbach fehlten – unter größtmöglicher Berücksichtigung regionaler Anknüpfungspunkte festzulegen.

5.a.3. Die Notwendigkeit der fachlichen Spezialisierung verbunden mit dem gesetzlichen Auftrag, eine möglichst gleichmäßige Aufteilung der anfallenden Geschäfte auf die Richterinnen und Richter anzustreben, hat zur Entwicklung einer mittlerweile bewährten Geschäftsverteilungsstruktur geführt, in welcher bestimmte Materien nach ihrem Sachzusammenhang gebündelt und im Rahmen von Zuweisungsgruppen bestimmten Richterinnen und Richtern zugewiesen werden. Alle Geschäftsfälle werden dabei nach ihrem durchschnittlich zur Bearbeitung erforderlichen Zeitaufwand mit Punkten bewertet und so zugewiesen, dass nach Möglichkeit alle Richterinnen und Richter eine vergleichbare Zahl an Punkten zugewiesen erhalten.

5.a.4. Dem Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss obliegt weiters die sehr bedeutsame und zeitintensive Aufgabe, alle Bewerberinnen und Bewerber

anzuhören und auf Basis des durchgeführten Verfahrens Dreivorschläge für die Besetzung von Richterstellen zu erstatten.

b. Controllingausschuss

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich hat am 10. Dezember 2019 aus ihrer Mitte einen Controllingausschuss gewählt, dessen Funktionsperiode bis Ende 2024 läuft. Der Ausschuss zeigt auch über seine formale Zuständigkeit (die Erstattung von Empfehlungen zu dem ihm jährlich vom Präsidenten vorzulegenden Controllingbericht) hinaus, regelmäßig Verbesserungsmöglichkeiten beim Geschäftsgang auf.

II. Personal

1. Am Landesverwaltungsgericht Niederösterreich waren zu Beginn des Jahres 2023 55 und zu Jahresende 53 Richterinnen und Richter inklusive des Präsidenten und des Vizepräsidenten ernannt, wobei im Jahresverlauf wechselnd 3 bis 5 Vollzeitäquivalente aufgrund von Karenzen, Krankenständen und Teilauslastungen unbesetzt waren. Im Laufe des Jahres 2023 traten zwei Richter in den gesetzlichen Ruhestand.

2. Weiters haben im Jahr 2023 im Durchschnitt (aufgrund von Zu- und Abgängen schwankend) 4 juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (im Ausmaß von 3,5 Vollzeitäquivalenten) und ca. 37 Personen in der Präsidialstelle und in der Geschäftsstelle ihren Dienst am Landesverwaltungsgericht Niederösterreich versehen. Während des Jahres waren dem Landesverwaltungsgericht einzelne zusätzliche juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwecks Bearbeitung der Vergütungsverfahren nach dem Epidemiegesetz 1950 dienstzugeteilt.

1. Zu den richterlichen Planstellen

1.1. Von den 55 ernannten Richterinnen und Richtern befanden sich zu Jahresbeginn 2023 aufgrund von Karenzierungen, Teilzeitbeschäftigungen und Krankenständen 49 Vollzeitäquivalente im aktiven Dienst. Im Laufe des Jahres bzw. zu Jahresende wechselten eine Richterin und ein Richter in den Ruhestand. Zum Jahresende 2023 befanden sich von den 53 ernannten Richterinnen und Richtern 48,5 Vollzeitäquivalente im aktiven Dienst (davon ca.

2,8 Vollzeitäquivalente für Aufgaben der Justizverwaltung und 0,35 Vollzeitäquivalente für Aufgaben der Personalvertretung).

Zum Berichtszeitpunkt sind (bei nunmehr 51 ernannten Richterinnen und Richtern) – durch zwei Außerdienststellungen in den ersten Monaten 2024 sowie zahlreichen Fällen von Elternkarenz – nur mehr noch **ca 45 Vollzeitäquivalente im Dienst**; dieser Wert wird sich voraussichtlich im Herbst 2024 durch eine weitere Karenz weiter reduzieren.

Anzumerken ist, dass Richterinnen und Richtern, die in den Ruhestand versetzt werden oder beabsichtigen, Elternkarenz in Anspruch zu nehmen, typischerweise einige Monate vor dem Ende ihres Dienstes keine neuen Geschäftsfälle zugewiesen werden können, um ihnen die Erledigung anhängiger Verfahren zu ermöglichen und derart größere Abnahmen und Neuzuweisungen an Kolleginnen oder Kollegen (welche verfahrensverlängernd und aufwandserhöhend wirken) zu vermeiden. Rezente Änderungen im Dienstrecht führen zur Möglichkeit des „Ansparens“ eines erheblichen Ausmaßes an Erholungsurlaub, welcher unmittelbar vor Ruhestandsversetzung konsumiert wird, wodurch – zusätzlich zu den oben genannten Zahlen – zum Berichtszeitpunkt in Summe zwei weitere Vollzeitäquivalente nicht zur Verfügung stehen. Aktuell können daher bei 51 ernannten Richterinnen und Richtern nur **43 (!) Vollzeitäquivalenten** tatsächlich Geschäftsfälle zugewiesen werden (davon sind, wie erwähnt, noch einmal ca. 2,8 Vollzeitäquivalente für Aufgaben der Justizverwaltung und 0,35 Vollzeitäquivalente für Aufgaben der Personalvertretung abzuziehen).

Wenngleich die im Dienstpostenplan ausgewiesene Zahl von 50 richterlichen Planstellen zur Besorgung aller dem Landesverwaltungsgericht derzeit zugewiesenen Aufgaben unter Zugrundelegung des Geschäftsganges in den Jahren vor der Pandemie als gerade noch ausreichend anzusehen wäre, ist einerseits festzustellen, dass das pandemiebedingte deutliche Mehraufkommen an Verfahren nur durch den außerordentlichen Arbeitseinsatz aller Gerichtsmitglieder bewältigt wurde, der aber in diesem Ausmaß nicht auf Dauer geleistet werden kann. Andererseits kann auch der, nunmehr wieder mehr oder weniger dem Aufkommen bis 2019 entsprechende Geschäftsgang im laufenden Jahr 2024 mit den genannten 50 richterlichen Planstellen nur dann bewältigt

werden, wenn diese tatsächlich auch weitestgehend besetzt sind. In kleinem Ausmaß können Karenzierungen etc durch die zusätzliche Zuteilung juristischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abgedeckt werden. Für die aktuelle Situation, in der fast 15% des richterlichen Personalstandes fehlen, stellt dies jedoch keine geeignete Lösung dar. Für die Zukunft könnte angedacht werden, die bewährte Praxis, auch im Falle längerfristiger Karenzen und Teilzeitbeschäftigungen (und nicht bloß bei Pensionierungen oder sonstigen Abgängen) Richterstellen auszuschreiben, auch im Dienstpostenplan (analog zu § 7 Abs. 6 und 7 Personalplan 2024 des Bundes) zu verankern, zumal es seit 2014 so gut wie nie vorgekommen ist, dass mehr als die im Dienstpostenplan vorgesehenen 50 Vollzeitäquivalente im Dienst waren; in aller Regel lag die Zahl – zum Teil signifikant – unter 50.

Festzuhalten bleibt, dass die genannten Umstände im Bereich der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit – bei der es anders als in der ordentlichen Gerichtsbarkeit wenig Flexibilität in der Personalbesetzung (dort zB durch den Einsatz von Sprengelrichterinnen und -richter) gibt – auch weiterhin eine große Herausforderung sein werden. Gerade deshalb ist es aber erforderlich, existierende Spielräume bestmöglich zu nutzen und zeitnahe Nachbesetzungen anzustreben.

2. Verwaltungspersonal

Eine ausreichende personelle Unterstützung der Richterinnen und Richter durch Verwaltungsbedienstete ist die Grundvoraussetzung für eine effiziente und wirtschaftliche Arbeitsweise des Landesverwaltungsgerichtes, damit sich Richterinnen und Richter auf ihre judiziellen Kernaufgaben konzentrieren können und im organisatorischen und administrativen Bereich angemessen unterstützt werden. Der derzeitige Personalstand entspricht diesen Anforderungen. Freilich ist festzuhalten, dass die derzeitige Situation auf dem Arbeitsmarkt die Suche nach geeigneten Bediensteten erschwert. Besonders sichtbar war dies zuletzt bei IT-Fachkräften.

3. Juristische Mitarbeiter

Das Landesverwaltungsgericht verfügt über vier Planstellen für juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese Planstellen waren im Laufe des

Jahres 2023 vollständig besetzt. Phasenweise wurden vom Land Niederösterreich zusätzliche juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgrund des bereits dargestellten sehr hohen Arbeitsaufkommens zur Verfügung gestellt; sie haben wertvolle Unterstützung insbesondere im Bereich der Vergütungsverfahren (§ 32 EpiG) geleistet. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass der Einsatz juristischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine wertvolle Unterstützung der richterlichen Tätigkeit, des Präsidiums und der Evidenzstelle darstellen kann. Bedingt durch ihre geringe Zahl ist eine Unterstützung der Richterinnen und Richter jedoch nur punktuell möglich. Eine Erhöhung der Anzahl juristischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter könnte die Effizienz des Geschäftsbetriebes am Landesverwaltungsgericht erhöhen. Dasselbe gilt für eine Verlängerung der Zuteilungsdauer.

4. Organisation der Justizverwaltung

Die aktuelle Größe und Organisation der Justizverwaltung, hat sich bewährt, wird aber weiterhin laufend evaluiert und gegebenenfalls optimiert. Die aktuelle Organisation in diesem Bereich ermöglicht einerseits eine Binnengliederung der Justizverwaltung und eine größere Spezialisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, andererseits auch die Möglichkeit zu „Karriereverläufen“ im Verwaltungsbereich. Erreicht wird dies durch eine Trennung der Justizverwaltung in einen „strategischen“ (Präsidialstelle) und einen „operativen“ Bereich (Geschäftsstelle) sowie durch die Schaffung zusätzlicher Zwischenführungsebenen und spezialisierter Stellen.

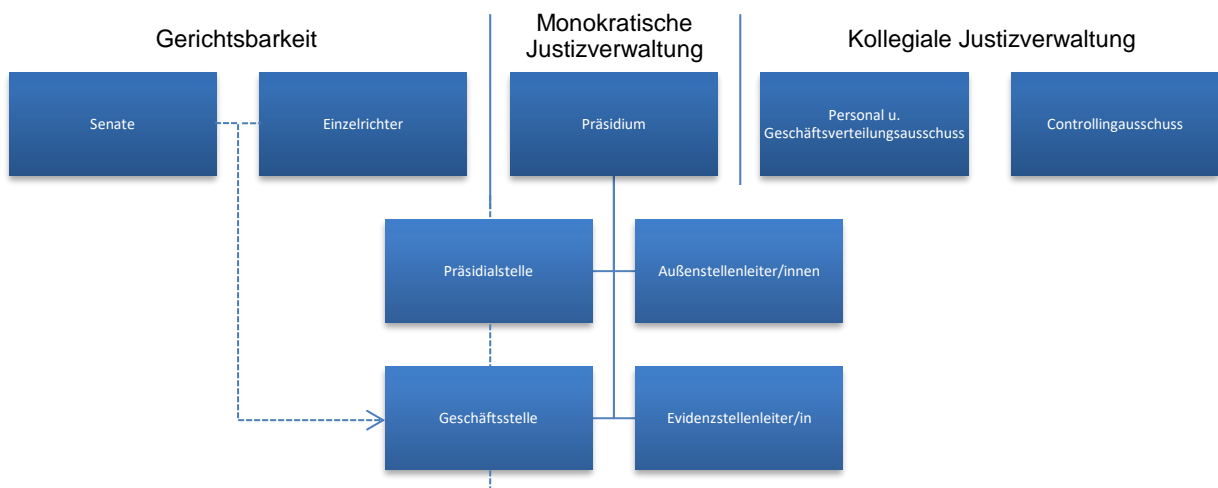


Abb.: Organisation des Landesverwaltungsgerichtes

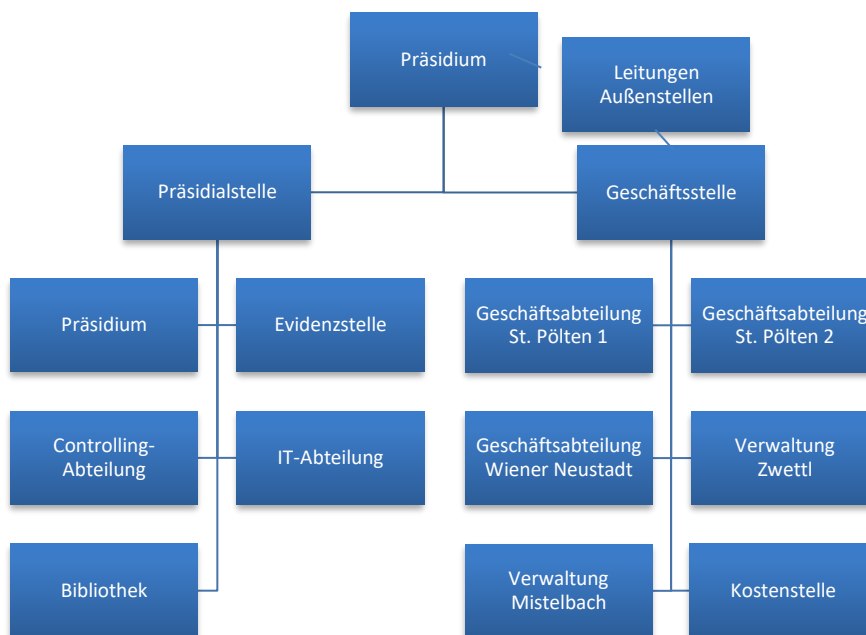


Abb.: Organisation der monokratischen Justizverwaltung

III. Außenauftritt und Außenkommunikation des Landesverwaltungsgerichtes

1. Mit der Novelle LGBL. Nr. 46/2019 wurde das NÖ LVGG um eine Rechtsgrundlage für das „Amtskleid“ (auch „Talar“) – erweitert. Die Talare des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich – in symbolischer Verbindung zu den Farben des Landes teilweise in Blau gehalten – sind auch nach außen hin ein deutliches Zeichen für die Einheitlichkeit der Gerichtsbarkeit, egal ob sie

dem Bund oder den Ländern bzw. der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit zuzurechnen ist, und stehen darüber hinaus symbolisch für die Unabhängigkeit und weltanschauliche Neutralität des Gerichts.

2. Das Landesverwaltungsgericht verfügt über eine Homepage, in der das Gericht umfassend in zeitgemäßer Art und Weise dargestellt wird. Insbesondere werden dort aktuelle Entscheidungen (zusätzlich zum RIS) bekannt gemacht und es sind alle wichtigen Formulare (insbesondere für die Beantragung der Verfahrenshilfe) zugänglich.

3. Das Landesverwaltungsgericht führt regelmäßig Gespräche mit allen relevanten Akteuren (z.B. NÖ Rechtsanwaltskammer, Arbeitsgemeinschaft der NÖ Bezirkshauptleute), insbesondere um Fragen der Organisation und der Verfahrensabläufe zu besprechen und Verbesserungspotentiale zu diskutieren.

IV. IT-Bereich

1. In der überwiegenden Zahl aller Verfahren verwendet das Landesverwaltungsgericht die duale Zustellung. Diese ermöglicht es, Parteien, die zu einem elektronischen Zustelldienst angemeldet sind, Schriftstücke (Ladungen, Erkenntnisse, Beschlüsse etc.) elektronisch zuzustellen. In allen übrigen Fällen werden die Schriftstücke in der „Druckstraße“ des Landes gedruckt und postalisch zugestellt.

2. Weiters steht der „hybride Rückschein“ in Verwendung, bei dem die Zustelldaten nicht mehr physisch, sondern elektronisch an das Gericht rückübermittelt und dadurch Zeit und Kosten gespart werden.

3. Der elektronische Rechtsverkehr wurde am Landesverwaltungsgericht Niederösterreich mit März 2023 eingeführt und wird seitdem durchgängig verwendet. Er hat sich ausgezeichnet bewährt, wenngleich eine Systemintegration in das Aktenverwaltungssystem „LAKIS“ (Fabasoft) wünschenswert wäre und die Arbeitsabläufe (nicht nur beim Landesverwaltungsgericht, sondern auch in der Landesverwaltung) deutlich erleichtern würde.

4. Der Einsatz von Videokonferenzsystemen wurde in rechtlicher Hinsicht durch eine Novelle zum AVG, VStG und VwGVG (BGBl. I Nr. 88/2023) im Dauerrecht verankert; diese Möglichkeit wird regelmäßig in Anspruch genommen.

5. Seit Sommer 2023 verwendet auch das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich das in der ordentlichen Gerichtsbarkeit großflächig eingesetzte Aktenverteilungssystem AVS („Dienststellenadministration und Aktenverteilung“) im Regelbetrieb. Dieses System ermöglicht es, Geschäftsverteilungsänderungen mit deutlich geringerem Aufwand als bislang umzusetzen und hat sich gut bewährt.

6. Die technische Entwicklung elektronischer Verfahrenssysteme hat sich in den vergangenen Jahren deutlich beschleunigt. In Österreich stehen mittlerweile technisch ausgereifte elektronische Aktensysteme, die spezifisch auf die Gerichtsbarkeit ausgerichtet sind, zur Verfügung, die sich in der Praxis hervorragend bewähren (etwa „Justiz 3.0“ in der ordentlichen Gerichtsbarkeit oder das elektronische Aktensystem des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark). Diese modernen Aktensysteme wurden speziell für die Erfordernisse des Gerichtsbetriebs entwickelt und bauen auf den Erfahrungen des gerichtlichen Alltags auf. Das am Landesverwaltungsgericht Niederösterreich seit 2014 eingesetzte Aktenverwaltungssystem LAKIS hat sich in den letzten 10 Jahren als äußerst wertvoll erwiesen, es wäre aber wünschenswert, auch am Landesverwaltungsgericht Niederösterreich mittelfristig Weiterentwicklungen – u.a. in Verbindung mit dem im Aufbau begriffenen elektronischen Aktensystem des Verwaltungsgerichtshofes – anzustreben.

V. Controlling

1. Im Sinne der gesetzlichen Vorgaben liegt der Schwerpunkt des Controllings auf dem Verfahrenscontrolling; es umfasst jedoch auch Aspekte der Gesetzmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit insbesondere in Angelegenheiten des Gebührenwesens.

2. Das Controllingsystem des Landesverwaltungsgerichtes wurde auf Basis der elektronischen Aktenverwaltung LAKIS eingerichtet und wird laufend

weiterentwickelt. Mit der Umstellung aller Verfahren auf den elektronischen Akt wurde die Basis dafür geschaffen, ein einheitliches, effizientes und zeitnahe Controlling lückenlos durchzuführen. Das Controllingsystem des Landesverwaltungsgerichtes dient insbesondere auch als Quelle für die im Tätigkeitsbericht dargestellten Verfahrensdaten und für die auf Basis dieser Daten vom Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss beschlossene Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichtes.

VI. Evidenzstelle

1. Der unter richterlicher Leitung stehenden, gesetzlich eingerichteten Evidenzstelle des Landesverwaltungsgerichtes war im Jahr 2023 eine nicht-juristische Personalkapazität von ca. 1,5 Vollbeschäftigungsäquivalenten zugeordnet. Weiters werden die juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Ausbildungsjuristinnen und -juristen für Evidenzaufgaben herangezogen. Es konnten im Berichtsjahr 999 Entscheidungen im Volltext sowie 1.099 Rechtsätze im Rechtsinformationssystem veröffentlicht werden. Ausgewählte Entscheidungen von besonderem Interesse werden darüber hinaus auf der Homepage des Landesverwaltungsgerichtes veröffentlicht.

2. Generell verfolgt das Landesverwaltungsgericht bei der Auswahl der veröffentlichten Entscheidungen das Ziel, in allen judizierten Materien einen guten Überblick über die Rechtsprechung zu bieten. Entscheidungen werden daher in erster Linie danach ausgewählt, ob sie rechtliche Ausführungen beinhalten, die für die (juristisch) interessierte Öffentlichkeit von Bedeutung sein könnten.

3. Abhängig vom Personalstand des Landesverwaltungsgerichtes soll diese Linie fortgesetzt werden. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass eine generelle Veröffentlichungspflicht aller Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes – insbesondere auch unter dem Blickwinkel eines beabsichtigten Informationsfreiheitsgesetzes – nicht zielführend wäre, da in einer großen Anzahl von Fällen Rechtsfragen behandelt werden, zu denen bereits umfassende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vorliegt und der Erkenntnisgewinn einer Veröffentlichung für die juristische und nicht-juristische Allgemeinheit gering wäre. Ebenso sprechen Fälle, in denen

das Verfahren aus Beweisgründen oder nach einer Zurückziehung der Beschwerde einzustellen ist, mangels erheblicher rechtlicher Relevanz gegen eine generelle Veröffentlichungspflicht. Eine lückenlose Veröffentlichung aller Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes wäre mit dem vorhandenen Personalbestand im Verwaltungsbereich derzeit auch nicht machbar.

4. Im Jahr 2024 ist beabsichtigt, Möglichkeiten der automationsunterstützten Anonymisierung zu testen. Durch die aktuellen Fortschritte im Bereich der künstlichen Intelligenz ist zukünftig mit einer deutlichen Ausweitung der Möglichkeiten automatisierter Auswertungen zu rechnen, auch wenn die aktuell zur Auswahl stehenden Systeme nach wie vor eine intensive „manuelle“ Nachbearbeitung erfordern.

VII. Bauliche Infrastruktur

1. Im Jahr 2023 erfolgten wesentliche Änderungen im Bereich der baulichen Ausstattung der Außenstellen Mistelbach und Wiener Neustadt. An beiden Standorten wurde je ein zusätzlicher Verhandlungssaal errichtet, um dem gestiegenen Bedarf durch die Vergrößerung der Außenstellen gerecht zu werden. Auch die Bürokapazitäten wurden ausgebaut.

2. Die bestehenden Räumlichkeiten am Sitz in St. Pölten erweisen sich zunehmend als unzureichend. Es fehlt insbesondere ein ausreichend großer Verhandlungssaal, um größere Verhandlungen abwickeln zu können, aber auch, um Fortbildungsseminare oder Dienstbesprechungen durchzuführen; auch generell ist die Verhandlungskapazität sehr knapp bemessen. Darüber hinaus sind Aufbau und Struktur der Räumlichkeiten für eine effektive Zusammenarbeit der Bediensteten nur mäßig geeignet; aus Sicht der Parteien und sonstigen Besucher des Landesverwaltungsgerichtes fällt die schwere Auffindbarkeit und mangelnde Übersichtlichkeit des bestehenden Gebäudes auf. Mittelfristig sollte daher eine Verbesserung der räumlichen Situation – idealerweise in einem anderen Gebäude – angestrebt werden.

VIII. Wissensmanagement und Bibliothek

1. Das Landesverwaltungsgericht hat im Jahr 2023 die Ausstattung der Bibliothek (bzw. der einzelnen Richterinnen und Richter an ihren jeweiligen

Arbeitsplätzen) mit aktueller Literatur weiter vorangetrieben. Beim Neuerwerb von Printwerken wurde – wie schon in der Vergangenheit – insbesondere darauf geachtet, dass ein möglichst umfassender Bestand gewährleistet wird, um sämtliche Rechtsbereiche, die vom Landesverwaltungsgericht zu vollziehen sind, abzudecken. Es erfolgen laufend Sichtungen der Neuerscheinungen im Hinblick auf notwendige Ergänzungen des Bestandes und es wird auch intern regelmäßig der Bedarf erhoben, damit die Ressourcen der Bibliothek effizient und bestmöglich für die Tätigkeit des Landesverwaltungsgerichtes bereitgestellt und modernisiert werden können. Über Neuerwerbungen werden die Richterinnen und Richter kompakt, zeitnah und konzise informiert.

2. Der bestehende Bibliotheksbestand wurde im Hinblick auf eine noch gegebene Aktualität geprüft und es wurden – auch im Hinblick auf beschränkte räumliche Kapazitäten – veraltete Werke ausgeschieden. Derartige Prüfungen erfolgen regelmäßig und insbesondere auch anlässlich des Rückflusses von Büchern von Richterinnen und Richtern in Folge von beruflichen Veränderungen oder Ruhestandsversetzungen. Zum Teil wurden im Berichtszeitraum auch kleinere Umstellungen des Bestandes nach systematischen Gesichtspunkten vorgenommen. Ebenso wurden wiederum verschiedene Möglichkeiten zur Modernisierung der Bibliothek am Sitz in St. Pölten geprüft.

3. Den Richterinnen und Richtern, den juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und ebenso den Ausbildungsjuristinnen und Ausbildungsjuristen steht weiters insbesondere eine Zugriffsmöglichkeit auf die Rechtsdatenbank (RDB) zur Verfügung. Diese Zugriffsmöglichkeit auf digitale Inhalte hat sich besonders im Bereich der Telearbeit bewährt. Die Beibehaltung des bestehenden Standards und eine zukünftige Erweiterung der Angebote sind dem Gericht ein großes Anliegen: So wäre einerseits die Ausweitung der im Rahmen der RDB für das Gericht zur Verfügung stehenden Werke wünschenswert sowie andererseits auch der Zugang zu den Angeboten weiterer Rechtsdatenbanken anzustreben (insbesondere was die Kommentare in den einschlägigen Fachgebieten betrifft).

IX. Aus- und Weiterbildung

1. Österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit

1.1. Alle elf Verwaltungsgerichte des Bundes und der Länder sowie der Verwaltungsgerichtshof betreiben seit 2017 in Kooperation mit der Johannes Kepler Universität Linz und der Wirtschaftsuniversität Wien die Österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit für Recht, Management und Innovation (ÖAVG). Univ. Prof. Dr. Michael Mayrhofer ist der wissenschaftliche Leiter der Österreichischen Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat 2021 den Vorsitz im Board der Akademie übernommen (<https://www.jku.at/oesterreichische-akademie-der-verwaltungsgerichtsbarkeit/>). Die Akademie hat sich seit ihrer Gründung bestens bewährt und bietet ein breites Weiterbildungsangebot in rechtlichen und Managementthemen, welches von den Richterinnen und Richtern und den Führungskräften des Landesverwaltungsgerichtes laufend in Anspruch genommen wird.

1.2. Im Jahr 2023 wurde zum wiederholten Mal ein Einstiegsprogramm für neu ernannte Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter angeboten, in welches die Ergebnisse einer Arbeitsgruppe zu einem inhaltlich gemeinsamen Ausbildungskern für Richterinnen und Richter der ordentlichen und der Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeflossen sind. Dieses Einstiegsprogramm wird mittlerweile von sämtlichen neu ernannten Richterinnen und Richtern absolviert.

1.3. Besonders erfreulich ist, dass seit dem Jahr 2022 eine administrative Stelle für die ÖAVG durch die Bundesländer finanziert wird. Dies ermöglicht – da nunmehr die entsprechenden personellen Ressourcen zur Verfügung stehen – eine deutliche Ausweitung des Angebots und auch eine signifikante Verringerung der Kostenbeiträge für die Teilnahme an den einzelnen Seminaren.

2. Sonstige Foren des Wissensaustausches

2.1. Auch abseits der Akademie finden Fortbildungsveranstaltungen für Verwaltungsrichter statt, die von Richterinnen und Richtern des

Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich besucht werden. Zum Teil werden diese von einzelnen Verwaltungsgerichten organisiert, zum Teil auch von den richterlichen Standesvertretungen. Darüber hinaus tauschen sich die Richterinnen und Richter des Landesverwaltungsgerichtes im Rahmen materienspezifischer Jour Fixes regelmäßig auf fachlicher Ebene – zuletzt insbesondere zum Epidemierecht – aus.

2.2. Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich nimmt am European Judicial Training Network (EJTN) teil. Dieses Netzwerk dient dem Wissens- und Erfahrungstransfer zwischen Richterinnen und Richtern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Im Frühjahr 2023 besuchten Richterinnen und Richter des Tribunal Superior de Justicia de Madrid (Spanien) das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich; im Herbst 2023 fand der Gegenbesuch statt. Dieser Austausch ermöglichte allen Beteiligten wertvolle Einblicke nicht nur in den Gerichtsalltag des Partnergerichtes, sondern auch in die unterschiedlichen Rechtsschutzsysteme. Die dabei gewonnenen Eindrücke sind von großem Wert für die Weiterentwicklung des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich, aber auch für die Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz insgesamt.

2.3. Für die nicht-richterlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden wiederum mehrere, für die besonderen Bedürfnisse des administrativen Personals entwickelte, interne Fortbildungsveranstaltungen angeboten und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz und Nutzung von Synergien gesetzt.

3. Aus- und Weiterbildung von Nicht-Gerichtsangehörigen

2023 konnte das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich erstmalig eine Universitätsassistentin (prae.doc.) der Wirtschaftsuniversität Wien für ein zweimonatiges Praktikum begrüßen. Es ist beabsichtigt, diese Art des Austausches mit dem universitären Bereich im beiderseitigen Interesse fortzuführen.

Bedingt durch die Neugestaltung des Ausbildungscurriculums für neu aufgenommene Juristinnen und Juristen des Landesdienstes waren im Jahr 2023 deutlich weniger Personen dem Landesverwaltungsgericht zur

Ausbildung dienstzugeteilt als in den Vorjahren. Es wird damit gerechnet, dass im Jahr 2025 der gewohnte Ausbildungsrhythmus wiederaufgenommen wird.

X. Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichtes im Jahr 2023

Eine Auswahl aktueller Rechtsprechung wird – neben der Veröffentlichung im RIS – zeitnah auf der Homepage des Landesverwaltungsgerichtes veröffentlicht. Im Sinne der Aktualität der Berichterstattung darf daher auf die Homepage <https://lvwg.noel.gv.at/ausgewaehlte-entscheidungen/> verwiesen werden.

Beispielhaft können unter den mehreren tausend im Jahr 2023 getroffenen Erkenntnissen und Beschlüssen folgende Entscheidungen erwähnt werden:

LVwG-S-539/001-2022

Eine Liegenschaftseigentümerin war einem baupolizeilichen Auftrag zur Behebung von Baugebrechen nicht fristgerecht nachgekommen und wendete mangelndes Verschulden ein. Da sie zunächst untätig blieb und erst nach Ablauf von mehr als der Hälfte der Erfüllungsfrist erstmals Schritte setzte, ging das Landesverwaltungsgericht in Anwendung der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes davon aus, dass sie nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft hat, um den Auftrag rechtzeitig umzusetzen, und bejahte das Verschulden. Die verhängte Verwaltungsstrafe war daher zu bestätigen.

LVwG-S-2363/001-2022

Einem Organ einer tschechischen Gesellschaft wurde eine nur in deutscher Sprache verfasste Aufforderung zur Vorlage von Unterlagen nach dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz übersendet, welcher nicht fristgerecht entsprochen wurde. Das Landesverwaltungsgericht qualifizierte diese Aufforderung als „Verfahrensurkunde“ im Sinn des Art. 5 des EU-Rechtshilfeübereinkommens in Strafsachen und sprach aus, dass sie ins Tschechische zu übersetzen gewesen wäre. Da dies unterblieben ist, erfolgte keine rechtswirksame Zustellung der Aufforderung und kam das Landesverwaltungsgericht zum Ergebnis, dass die Übertretung des § 27 Abs. 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz nicht begangen wurde. Das

Straferkenntnis war daher aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

LVwG-S-112/002-2023

Eine Erziehungsberechtigte sorgte für ihre zum häuslichen Unterricht angemeldete Tochter nicht für die Ablegung der Externistenprüfung und verantwortete sich damit, selbst eine Dokumentation über die Kompetenzen ihres Kindes zu führen. Das Landesverwaltungsgericht erwog, dass es nach der gesetzlichen Anordnung des § 11 Schulpflichtgesetz 1985 ausgeschlossen ist, den zureichenden Erfolg des Unterrichts durch anderweitige Ermittlungsmethoden zu prüfen oder in anderer Form nachzuweisen und bestätigte daher die verhängte Verwaltungsstrafe.

LVwG-S-2577/001-2022

Das Kraftfahrzeug des beschwerdeführenden Zulassungsbesitzers überschritt die zulässige Summe der Gesamtgewichte für Kraftwagen mit Anhänger von 40.000 kg um 2.440 kg. Der Beschwerdeführer brachte gegen die Bestrafung vor, die Güterbeförderung sei im Vorlaufverkehr erfolgt, für den die höhere Gewichtsgrenze von 44.000 kg gelte. Das Landesverwaltungsgericht legte die in § 2 Z 40 lit a Kraftfahrgesetz 1967 enthaltene Legaldefinition des Vorlaufverkehrs dahingehend aus, dass es entsprechend dem Gesetzeswortlaut nur auf den geografisch nächstgelegenen, technisch geeigneten Verladebahnhof ankommt. Da dieser konkret in Amstetten bzw. Linz lag, hier jedoch ein solcher in Wien angesteuert worden war, lag kein Vorlaufverkehr vor und war somit die Gewichtsgrenze von 40.000 kg einzuhalten, weshalb das Landesverwaltungsgericht die verhängte Verwaltungsstrafe bestätigte.

LVwG-AV-790/001-2022

Über einen Arzt wurde eine Disziplinarstrafe nach dem Ärztegesetz 1998 verhängt. Zwischenzeitig wurde er aus der Ärzteliste gestrichen, womit seine Kammerzugehörigkeit endete. Unter Verweis auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vertrat das Landesverwaltungsgericht die Ansicht, dass das Disziplinarverfahren in einem solchen Fall – ungeachtet der in concreto aufgrund der Aufhebung von Teilen des § 140 Abs. 3 Ärztegesetz 1998 durch

den Verfassungsgerichtshof vorliegenden Unzuständigkeit des Disziplinarrates - in sinngemäßer Anwendung der Strafprozessordnung 1975 abzuberechnen war.

LVwG-AV-112/001-2023

Die Verwaltungsbehörde erteilte einen wasserrechtlichen Instandhaltungsauftrag zur Sanierung einer Wirtschaftsbrücke. Ein solcher kommt nur für bewilligte Anlagen in Frage. Die Behörde ging davon aus, dass die Brücke gemäß Art. II Abs. 3 der WRG-Novelle 1997 als bewilligt anzusehen sei. Das Landesverwaltungsgericht erwog, dass es für diese Bewilligungsfiktion eines aktiven Handelns des Berechtigten bedarf, der die Anlage entweder der Behörde anzeigen oder ihren Bestand zum Stichtag nachweisen muss. Da diese Voraussetzungen auf den hier Verpflichteten nicht zutrafen, hat das Landesverwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid behoben.

LVwG-AV-2065/001-2021

Zwei Gesellschaften wurden rechtskräftig zur Entfernung von Kunststoffabfällen auf einem Grundstück verpflichtet, wurden jedoch anschließend wegen Konkursöffnung aufgelöst. In der Folge richtete die Verwaltungsbehörde einen Behandlungsauftrag zur Entfernung der Abfälle an den aktuellen Eigentümer der Liegenschaft. Das Landesverwaltungsgericht ist im Beschwerdeverfahren von dessen Kenntnis der Ablagerungen ausgegangen und hat demgemäß die in § 74 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 normierten Voraussetzungen für die subsidiäre Haftung des Rechtsnachfolgers bejaht, weshalb die Beschwerde abzuweisen war.

LVwG-AV-2232/001-2023

Eine Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft erhob gegen die Erteilung einer Kraftfahrlinienkonzession Beschwerde und brachte eine Beeinträchtigung der Erfüllung der Verkehrsaufgaben nicht-kommerzieller Verkehrsdienste vor. Das Landesverwaltungsgericht vertrat die Ansicht, dass die Bestimmung des § 5 Abs. 1 Z 8 Kraftfahrliniengesetz einer Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft lediglich ein Anhörungsrecht einräumt, sich aus dem Gesetz jedoch keine Parteistellung derselben ableiten lässt, weil eine solche Gesellschaft die betroffenen Verkehrsdienstleistungen nicht selbst erbringt. Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.

LVwG-AV-1328/001-2022

Der Antrag eines britischen Staatsangehörigen auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels „Artikel 50 EUV“ wurde mit der Begründung abgewiesen, er hätte sein Recht auf Aufenthalt in Österreich nicht vor Ende des Übergangszeitraumes nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union ausgeübt. Das Landesverwaltungsgericht vertrat die Auffassung, dass es bei Beurteilung des Vorliegens dieser Voraussetzung nicht darauf ankommt, dass das Aufenthaltsrecht auch noch im Zeitpunkt des Ablaufs des Übergangszeitraums bzw. nachher (weiter)besteht und ausgeübt wird. Außerdem war das ebenfalls in Art. 10 Abs. 1 lit b des EU-Austrittsabkommens mit Großbritannien normierte Tatbestandselement des „Wohnens“ auszulegen und bejahte das Landesverwaltungsgericht aufgrund der regelmäßigen mehrwöchigen Aufenthalte in Österreich und der sozialen Bindungen des Betroffenen auch diese Voraussetzung. Der Beschwerde war daher Folge zu geben und der Aufenthaltstitel zu erteilen.

LVwG-AV-1580/004-2021

Gegenstand des Verfahrens war die abfallrechtliche Genehmigung und naturschutzrechtliche Bewilligung einer Bodenaushub- und Baurestmassendeponie. Mit rund 360 Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern und mehreren Verhandlungstagen unter Beiziehung zahlreicher Sachverständiger ist dieses Verfahren als eines der aufwändigsten – wenn nicht das aufwändigste – jemals am Landesverwaltungsgericht durchgeführten einzuordnen und liefert anschaulichen Beweis für die Leistungsfähigkeit des Systems. Im Ergebnis wurden die Beschwerden teilweise zurück- und teilweise unter Erteilung weiterer bzw. geänderter Auflagen abgewiesen.

XI. Wahrnehmungen und Anregungen

1. COVID-19-bezogene Verfahren

Strafverfahren nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz und dem Epidemiegesetz 1950 und Vergütungsverfahren nach dem Epidemiegesetz 1950 machten 2023 ca 24% (2022: 27%) des Gesamteingangs

des Gerichts aus und waren damit weiterhin ausschlaggebend für den starken Akteneingang.

Der Großteil der Strafverfahren betraf Tatvorwürfe in Bezug auf die Verletzung der jeweils geltenden COVID-19-Schutzmaßnahmen, insbesondere das Nicht-Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, sowie die Missachtung von Absonderungen oder auferlegten Testpflichten.

Im Bereich der Administrativverfahren geht es typischerweise um die nach Maßgabe des § 32 Epidemiegesetzes 1950 (dem selbständig Berufstätigen oder dem Arbeitgeber für seinen Dienstnehmer) gebührende Vergütung im Falle einer Erwerbsbehinderung etwa wegen Absonderung oder Betriebschließung. Dieser Rechtsbereich hat erst durch die COVID-19-Pandemie systematische praktische Bedeutung erlangt, weshalb zahlreiche bisher noch nicht aufgetretene Rechtsfragen zu lösen waren. Auch damit war ein erhöhter Bearbeitungsaufwand verbunden.

Des Weiteren war ein signifikanter Anstieg von Verfahren nach dem Schulpflichtgesetz 1985 zu verzeichnen.

2. Sachverständige

Dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich stehen die Amtssachverständigen des Landes zur Verfügung. Dabei ist einerseits zu beachten, dass aufgrund des für das verwaltungsgerichtliche Verfahren geltenden Verfahrensrechts ein Vorrang der Heranziehung von Amtssachverständigen gilt: Das Verwaltungsgericht kann – von wenigen Ausnahmen abgesehen – nicht-amtliche Sachverständige nur heranziehen, wenn Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen. Andererseits hat die höchstgerichtliche Rechtsprechung klargestellt, dass das Verwaltungsgericht bei der Frage, welchen Amtssachverständigen es betraut, frei ist und keine Ingerenz durch die Verwaltung bestehen darf.

Es zeigt sich zunehmend, dass die Verfahrensdauer maßgeblich von der zeitlichen Verfügbarkeit der Amtssachverständigen abhängt und diese Verfügbarkeit mithin in manchen Verfahrensarten zum limitierenden Faktor wird.

Das Landesverwaltungsgericht hat dazu bereits in den vergangenen Jahren darauf hingewiesen, dass es an Amtssachverständigen im medizinischen (und dort besonders im psychiatrischen) Bereich mangelt, wobei nicht verkannt wird, dass Rekrutierungsprobleme in diesen Berufen bei Weitem nicht auf das Sachverständigenwesen beschränkt sind.

Ebenso besteht in bestimmten Bereichen des Bau-, Anlagen- und Umweltrechts (z.B. Luftreinhalte- und Lärmsachverständige) ein Engpass im Sachverständigenwesen, welcher gerade in diesen für Bevölkerung, Wirtschaft und Umwelt eminent wichtigen Verfahren, die von einer äußerst komplexen Rechtslage und der Notwendigkeit einwandfreier Sachverständigengutachten geprägt sind, zu Verfahrensverzögerungen führt. Was den verstärkten Einsatz von nicht-amtlichen Sachverständigen betrifft, der zwangsläufig aus einem Engpass bei den Amtssachverständigen resultieren würde, ist darauf zu verweisen, dass deren (in der Regel sehr beträchtliche) Kosten im Administrativverfahren regelmäßig jener Person aufzuerlegen sind, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat (etwa einem „Genehmigungswerber“); der Genehmigungswerber ist aber häufig nicht der Beschwerdeführer. Diese Kosten (von teilweise mehreren tausend Euro) fallen für den Genehmigungswerber selbst dann an, wenn die zB von einem Nachbarn erhobene Beschwerde abgewiesen wird. Im Verwaltungsstrafverfahren käme es zu einer Überwälzung der Kosten auf den Bestraften, sofern die Beschwerde abgewiesen wird.

Im Bereich des Eisenbahnrechts ist als Besonderheit anzumerken, dass die Behörde und das Gericht regelmäßig und zwingend eine Sachverständigenkommission nach § 48 Abs. 4 EiszG heranzuziehen haben. In der Praxis ist regelmäßig eine Gutachtensergänzung oder ein neues Gutachten durch nicht-amtliche Sachverständige erforderlich, was die Verfahren verlängert und verteuert.

3. Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur E-Mail-Einbringung

Gegen ein Straferkenntnis einer Bezirkshauptmannschaft wurde der belangten Behörde eine Beschwerde elektronisch übermittelt, allerdings nicht an die von

der Bezirkshauptmannschaft gemäß § 13 Abs. 2 AVG kundgemachte E-Mail-Adresse „post.bhXY@noel.gv.at“, sondern an die auf dem Straferkenntnis angeführte E-Mail-Adresse „strafen.bhXY@noel.gv.at“. Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat die Beschwerde zurückgewiesen. Mit Beschluss vom 5. Oktober 2023 wies der Verwaltungsgerichtshof die Amtsrevision gegen den Zurückweisungsbeschluss des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich mit der Begründung zurück, dass die Verwendung einer anderen als der von einer Behörde in Entsprechung und unter ausdrücklicher Anführung des § 13 AVG im Internet kundgemachten E-Mail-Adresse zu Lasten des Einschreiters gehe (VwGH 5. Oktober 2023, Zl. Ra 2023/02/0133). Der Verwaltungsgerichtshof ergänzte dazu jedoch im Jahr 2024, dass im Falle, dass die Behörde, die eine „organisatorische Beschränkung“ des elektronischen Verkehrs vorgenommen habe, die Einbringungsmöglichkeiten gegenüber einem einzelnen Betroffenen aber erweitert (durch Angabe einer anderen E-Mail-Adresse auf ihren behördlichen Schriftstücken im Verfahren), Eingaben an die genannte Adresse in diesem Verfahren zulässig und fristwährend seien (etwa VwGH 18. April 2024, Ra 2024/02/0049).

Die Entscheidung des VwGH vom 5. Oktober 2023 führte jedoch dazu, dass die Bezirkshauptmannschaften ihre Kundmachung gemäß § 13 AVG überarbeiteten. Sie führte in der Folge auch dazu, dass zahlreiche elektronisch an die E-Mail-Adresse „strafen.bhXY@noel.gv.at“ vor Adaptierung der Kundmachungen eingebrachte Beschwerden vom Landesverwaltungsgericht Niederösterreich zurückgewiesen wurden. In sehr vielen Fällen stellten die Beschwerdeführer daraufhin Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, über die durch die Verwaltungsbehörden oder das Landesverwaltungsgericht zu entscheiden war.

4. Zum Verfahrensrecht

Das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz hat sich im Großen und Ganzen, auch durch die sehr rasche Klarstellung strittiger Fragestellungen durch den Verwaltungsgerichtshof, bislang gut bewährt. Bei der zukünftigen Weiterentwicklung des Verfahrensrechtes sollte ein besonderer Fokus auf effizienzsteigernde und verfahrensbeschleunigende Regelungen gelegt werden.

Die mit der Novelle BGBl. I 24/2017 – maßgeblich auf Vorschlag der PräsidentInnenkonferenz – im VwGVG geschaffene Möglichkeit, im Fall der mündlichen Verkündung (sofern kein Antrag auf Vollaussfertigung gestellt wird) verkürzt ausfertigen zu können, wird mittlerweile in steigendem Ausmaß genutzt und hat in jenen Fällen, in denen das Verfahrensergebnis des Verwaltungsgerichtes von den Parteien als unbestritten angesehen wird, zu einer durchaus relevanten Effizienzsteigerung geführt.

Eine weitere Änderung wurde, ebenfalls u.a. aufgrund einer Forderung der PräsidentInnenkonferenz, 2018 gesetzlich verankert: Der Schluss des Ermittlungsverfahrens wurde durch BGBl. I 57/2018 im AVG vorgesehen und soll insbesondere einer Verfahrensverschleppung durch die Parteien entgegenwirken. Erste Erfahrungen mit diesen Neuregelungen sind positiv; gerade bei Großverfahren erscheinen sie aber noch nicht ausreichend, um Verfahrensverzögerungen wirksam zu begegnen. Nachbesserungen wären hier erforderlich.

Eine verfahrensbeschleunigende Wirkung bei Genehmigungsverfahren würde überdies (wesentlich) durch eine Vereinfachung der zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen erreicht werden. Die bloße Verkürzung der gesetzlich vorgegebenen Entscheidungsfrist – geschehen etwa in § 359a GewO 1994 i.d.F BGBl. I Nr. 96/2017 – ist hierfür hingegen ungeeignet.

Unbefriedigend ist der Umstand, dass in nicht wenigen Fällen Beschwerde erhoben wird, die Beschwerdeführerin/der Beschwerdeführer in Folge aber unentschuldigt – und aufgrund des geltenden Verfahrensgesetzes konsequenzlos – nicht an der aufgrund ihres Antrags oder von Amts wegen anberaumten mündlichen Verhandlung teilnimmt. Für das Landesverwaltungsgericht sowie allfällige Zeugen und Sachverständige führt dies zu großem Aufwand (Anreise der Zeugen, Einvernahme, Erstellung eines Gutachtens, Vorbereitung auf die Verhandlung etc.), obwohl eine mangelnde Teilnahme der Beschwerdeführerin/des Beschwerdeführers an der mündlichen Verhandlung darauf hindeuten könnte, die beschwerdeführende Partei habe das Interesse an ihrem Verfahren mittlerweile verloren.

5. Amtshilfe

Die Verwaltungsgerichte benötigen in einer Vielzahl von Verfahren Einblick nicht nur in einen Strafregisterauszug bestimmter Parteien, sondern auch in die zu Grunde liegenden Ermittlungs- und strafgerichtlichen Akten. Im Verwaltungsstrafrecht ist eine solche Einsicht zwecks Beurteilung einer potentiellen, unzulässigen Doppelbestrafung in zahlreichen Fällen erforderlich; gerade auch in solchen, in denen es zu keiner strafrechtlichen Verurteilung gekommen ist, sondern das Ermittlungsverfahren eingestellt wurde, weil auch einer solchen Einstellung unter Umständen der Wert eines „Freispruchs“ zukommen kann.

Auch im Administrativverfahren bestehen zahlreiche Konstellationen, in denen eine solche Einsicht in Akten der Strafverfolgungsbehörden erforderlich ist, um eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung nicht mit Rechtswidrigkeit zu behaften. Dies betrifft insbesondere jene Fälle, in denen Gefährdungs- oder Verlässlichkeitsprognosen durchzuführen und dafür alle Umstände einer allenfalls verwirklichten, strafgerichtlich strafbaren Handlung – und nicht bloß der Umstand der Verurteilung – zu erheben sind, so etwa im Waffenrecht, Führerscheinrecht, Niederlassungsrecht, Gewerbeamt oder Dienstrecht.

Die Staatsanwaltschaften und Strafgerichte verlangen zunehmend auf Grundlage des § 76 Abs. 4 Strafprozessordnung 1975 eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigungsnorm in den Verwaltungsvorschriften für eine solche Amtshilfe und verweigern diese ansonsten. Aufgrund der Vielzahl an denkbaren Konstellationen – die im Übrigen nicht bloß die Verwaltungsgerichtsbarkeit, sondern auch die Verwaltung betreffen – erschiene eine allgemeine Rechtsgrundlage im Verfahrensrecht (AVG, VStG, VwGVG) die zweckmäßigste Lösung; der im Entwurf des Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2024 enthaltene Vorschlag einer solchen Regelung (§ 55a AVG) wird daher ausdrücklich unterstützt. Sollten diese Bemühungen nicht fruchten – oder allenfalls auch als Übergang bis zur Schaffung einer einheitlichen, bundesrechtlichen Grundlage – wären entsprechende landesgesetzliche Grundlagen im selbständigen Wirkungsbereich dringend anzuregen.

Weiters wird ersucht, die Datenübermittlungspflichten von Behörden (insbesondere nach der Bundesabgabenordnung sowie bei den

Sozialversicherungsträgern) im Sozialrecht (NÖ SAG, NÖ SHG) so zu konkretisieren, dass die Übermittlungspflicht auch dem Landesverwaltungsgericht gegenüber besteht, da in der Praxis die Amtshilfe regelmäßig verweigert wird. Ebenso wäre eine Einsichtsmöglichkeit der Verwaltungsgerichte in das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) insbesondere für Fälle von Erwachsenenvertretungen erforderlich.

Anhang: Statistiken

Vorbemerkung

Vorbemerkung: Die Verwaltungsgerichte erster Instanz verwenden unterschiedliche Zählweisen, sodass ihre Zahlen nicht direkt miteinander vergleichbar sind. Vergleichsberechnungen haben ergeben, dass Unterschiede in der Zählweise von bis zu 30% auftreten können. Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich zählt grundsätzlich pro angefochtenem Bescheid, auch wenn dieser mehrere Spruchpunkte enthält oder mehrere Parteien Beschwerde erheben. Abgewichen wird von diesem Grundsatz, wenn ein Bescheid mehrere, sachlich nicht zusammenhängende Materien (Gesetze) behandelt oder derselbe Bescheid Beschwerdeverfahren unterschiedlicher rechtlicher Qualifikation nach sich zieht (etwa in Angelegenheiten der Bodenreform).

Überblick über Verfahren des Landesverwaltungsgerichtes¹

	2023	2022	2021	2020	2019	2018
Eingang	6.189	5.910	5.392	4.215	4.719	4.227
Erledigungen	6.358	5.366	5.209	4.601	4.737	5.001
Offene Akten zu Jahresende	2.603	2.772	2.228	2.045	2.431	2.449

¹ Aufgrund nachträglicher Korrekturen können sich die Werte in dieser und den folgenden Tabellen von jenen in früheren Tätigkeitsberichten unterscheiden.

Strafverfahren des Landesverwaltungsgerichtes 2023

Aktenbestand am 01.01.2023 (01.01.2022)

1.335 (1.260)

Gesetz	Eingang Verfahren		Erledigung Verfahren		Verfahrensdauer in Monaten	
	2022	2023	2022	2023	2022 Ø	2023 Ø
Abfallwirtschaftsgesetz 2002	55	49	54	49	5,5	5,2
ArbeitnehmerInnen-schutzgesetz	46	34	44	45	7,3	7,3
Arbeitszeitgesetz	11	19	32	29	8,8	6,6
ASVG	81	80	102	78	6,5	6,9
AuslBG	53	91	69	59	6,4	5,4
Bundesstraßen-Mautgesetz 2001	103	103	106	94	4,6	4,3
COVID-19-Maßnahmengesetz	571	71	474	268	4,3	8,4
Epidemiegesetz	268	41	314	98	4,4	7,3
LSD-BG	66	62	92	53	6,4	6,5
Gefahrgutbeförderungsgesetz	65	54	66	41	7,1	9,0
Gewerbeordnung 1994	79	63	60	78	6,1	6,9
Glücksspielgesetz	14	4	20	8	5	11,0
Güterbeförderungsgesetz	40	46	39	50	3,7	5,3
Kraftfahrzeuggesetz 1967	482	474	442	418	4,8	4,6
Lebensmittelrecht	27	12	15	24	5,9	8,0
NÖ Bauordnung 2014	78	65	67	66	5	4,2
NÖ Hundehaltegesetz	27	57	32	51	5,3	4,1

Gesetz	Eingang Verfahren		Erledigung Verfahren		Verfahrensdauer in Monaten	
	2022	2023	2022	2023	2022 Ø	2023 Ø
NÖ Jagdgesetz 1974	14	14	13	15	4,0	3,8
NÖ Polizeistrafgesetz	107	54	69	97	4,2	7,1
Schulpflichtgesetz 1985	31	244	17	142	2,8	4,5
Sicherheitspolizeigesetz	50	27	67	30	5,8	6,4
Straßenverkehrsordnung	780	755	782	687	4,7	5,0
Tierschutzgesetz	41	64	50	50	3,4	2,5
Wasserrechtsgesetz 1959	24	29	20	30	2,8	2,8
Sonstige	317	475	297	449	Durchschnittswert in Gesamtdurchschnitt eingerechnet	
GESAMT	3.430	2.987	3.343	3009	4,2	5,5

Offene Verfahren am 31.12.2023 (31.12.2022)

1.313 (1.335)

Administrativverfahren des Landesverwaltungsgerichtes 2023

Aktenbestand am 01.01.2023 (01.01.2022)

1.437 (968)

Gesetz	Eingang Verfahren		Erledigung Verfahren		Verfahrensdauer in Monaten	
	2022	2023	2022	2023	2022 Ø	2023 Ø
Abfallwirtschaftsgesetz 2002	39	37	45	43	15,2	16,5
Abgabenrecht	145	99	128	144	4,7	5,4
Apothekengesetz	9	6	3	10	12,3	13,5
Ärztegesetz 1998	28	13	14	21	11	10,7
Beschwerden gegen Absonderungen	92	0	100	0	0,9	---
Dienstrecht Land, Gemeinden, Lehrer	21	15	38	8	7,6	8,5
Epidemiegesetz	702	1.350	328	1.687	3,2	3,7
Flurverfassungs-Landesgesetz 1975	11	10	20	9	27,2	13,5
Forstgesetz 1975	18	14	42	21	6,5	5,0
Führerscheinggesetz	148	201	158	184	2,8	2,4
Gewerbeordnung 1994	72	82	74	78	6,2	7,3
Kraftfahrgesetz 1967	43	31	30	33	3,5	4,0
Maßnahmenbeschwerden	69	71	76	59	3,6	3,0
Niederlassungs- und aufenthaltsgesetz	99	113	101	124	7,5	7,4
NÖ Bauordnung 2014 (ausg Abgaben)	275	325	270	261	8,5	7,6
NÖ Grundverkehrsgesetz 2007	26	39	29	27	9,7	9,7
NÖ Jagdgesetz 1974	10	15	9	14	6,1	4,0
NÖ Naturschutzgesetz 2000	26	29	29	25	7,4	6,3

Gesetz	Eingang Verfahren		Erledigung Verfahren		Verfahrensdauer in Monaten	
	2022	2023	2022	2023	2022 Ø	2023 Ø
NÖ Pflichtschulgesetz	16	11	6	8	4,0	7,8
NÖ Sozialhilfe- Ausführungsgesetz (einschl NÖ MSG)	86	75	89	80	3,9	4,0
NÖ Sozialhilfegesetz 2000	28	37	27	41	5,1	7,4
Vergaberecht²	4	18	4	15	1,6	1,3
Waffengesetz 1996	87	76	78	76	4,9	5,7
Wasserrechtsgesetz 1959	36	54	43	47	4,1	2,5
<i>Sonstige</i>	390	481	206	334	Durchschnittswert in Gesamtdurchschnitt eingerechnet	
GESAMT	2.480	3.202	1.968	3.349	5,9	5,0

Offene Verfahren am 31.12.2023 (31.12.2022)

1.290 (1.437)

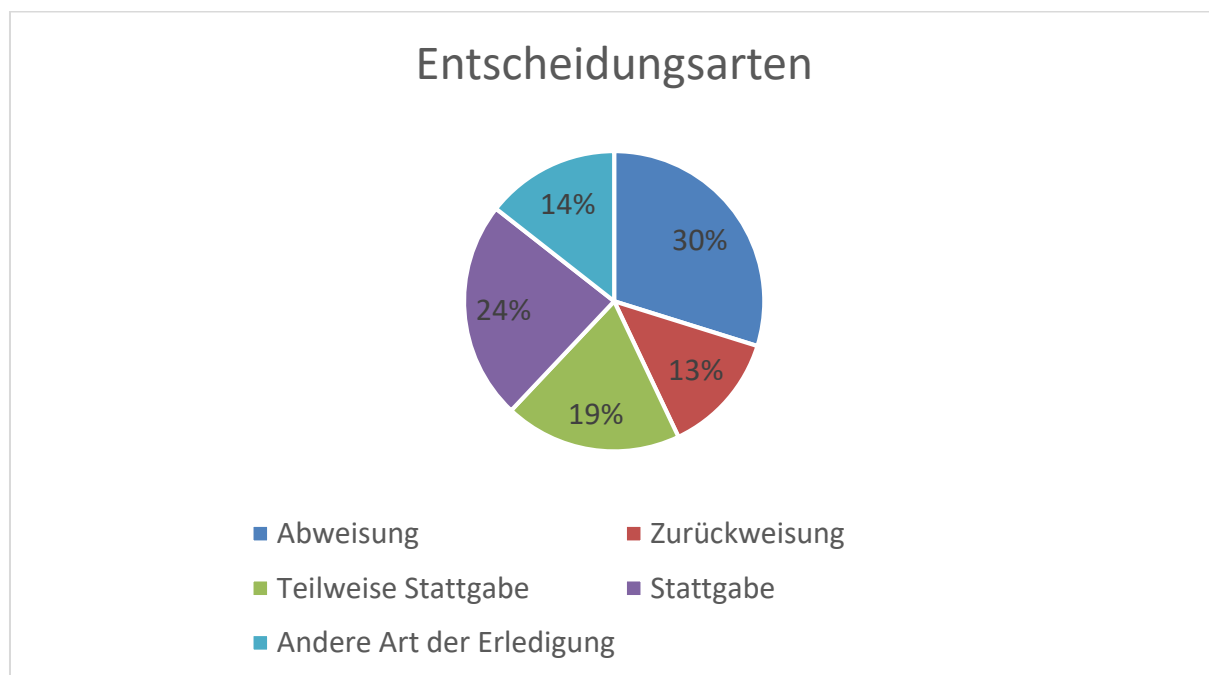
² Ohne Anträge auf einstweilige Verfügung.

Öffentliche mündliche Verhandlungen 2023

In 2.228 (35%) der insgesamt 6.358 im Jahr 2023 abgeschlossenen Verfahren wurden öffentliche mündliche Verhandlungen durchgeführt.

Entscheidungsarten 2023

Zurückweisung	835
Abweisung	1.896
Stattgabe	1.497
das sind 1,5 % aller 3.349 erledigten Administrativverfahren	
- davon aufgehoben und zurückverwiesen: 49	
Teilweise Stattgabe	1.213
Andere Art der Erledigung (zB Einstellung wegen Zurückziehung; Abtretung)	917



Verfahrenshilfeanträge	89
Anträge auf Zu- oder Aberkennung der aufschiebenden Wirkung	88

Verfahren vor Höchstgerichten 2023

a. Verfassungsgerichtshof

Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof, die im Jahr 2023 erhoben wurden	94
Ergebnis der im Jahr 2023 entschiedenen VfGH-Beschwerden	
Ablehnung/Abweisung/Zurückweisung/Einstellung	87
Aufhebung	6
Normenprüfungsanträge an den Verfassungsgerichtshof	9

b. Verwaltungsgerichtshof

Revisionen, die im Jahr 2023 erhoben wurden	281 (= 4,42 % aller Entscheidungen)
Ergebnis der im Jahr 2023 entschiedenen Revisionen	
Abweisung/Zurückweisung/Einstellung	212
Aufhebungen und Stattgaben	62
Fristsetzungsanträge	10

c. Europäischer Gerichtshof

Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof	0
--	---

Richterinnen/Richter des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich im Jahr 2023³

Mag. Martin Allraun	Mag. Peter Janak-Schlager
Mag. Martina Baumgartner	MMag. Gerald Kammerhofer
Dr. Wilhelm Becksteiner	Dr. Cornelia Köchle
Mag. ^a Gertrud Biedermann	Mag. Franz Kramer
Mag. Renate Binder	Dr. Sebastian Kutsche
MMag. Dr. Irene Cervenka-Ehrenstrasser	Mag. Clarissa Lechner
Mag. Hedwig Clodi	Mag. Brigitte Lindner
Mag. Renate Dissauer	MMag. ^a Dr. ⁱⁿ Michaela Lütte-Mersch
Mag. Robert Dullnig	Dr. Albine Maier
Mag. Sonja Dusatko	Mag. Daniela Marihart
Mag. Günter Eichberger, LL. M.	Mag. Lukas Marzi
Dr. ⁱⁿ Petra Enengel-Binder	Dr. Marvin Novak, LL.M.
MMag. ^a Caroline Fally	Mag. Silvia Parich-Gabler
Ing. Mag. Andreas Ferschner	Dr. Britta Raunig
Dr. Alexander Flendrovsky	Mag. Matthias Röper
Mag. Anton Gibisch	Mag. Robert Schnabl
Mag. Christian Gindl	Dr. Werner Schwarzmann
Beate Glöckl, LL.M.	Dr. Patrick Segalla
Dr. Florian Goldstein	Mag. Barbara Steger
Dr. Elisabeth Grassinger	Mag. ^a Victoria-Sophie Strasser, LL.M.
Mag. Klaus Größ (im Berichtszeitraum in den Ruhestand getreten)	Mag. Christine Tanzl
Mag. Carmen Gruber	Dr. Christine Trixner (im Berichtszeitraum in den Ruhestand getreten)
Dr. Markus Grubner	Mag. Gernot Wallner
Dr. Georg Grünstäudl	Mag. Wolfgang Warum
Dr. Ilona Hagmann	Mag. Gernot Weber
Mag. Martha Holz	Mag. Dr. Wolfgang Wessely, LL.M.
MMag. Roman Horrer	Mag. Christoph Wimmer
Mag. Herbert Hubmayr	

³ Von den derzeit 51 ernannten Richterinnen und Richter befinden sich im Berichtszeitpunkt nur 45 Vollzeitäquivalente (VZÄ) im Dienst und können nur 43 VZÄ Verfahren zugewiesen werden, wobei von dieser Zahl weitere ca 3,1 VZÄ für Justizverwaltungs- und Personalvertretungsaufgaben abzuziehen sind (siehe dazu oben II.1.1).